

1. Aufspaltung der Einheitsgemeinde Mühledorf in eine Bürgergemeinde und eine Einwohnergemeinde; 2. Vereinigung der Einwohnergemeinden Aetigkofen, Aetingen, Bibern, Brügglen, Gosswil, Hessigkofen, Küttigkofen, Mühledorf, Tschoppach und der Einheitsgemeinde Kyburg-Buchegg; 3. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 2. April 2013, RRB Nr. 2013/646

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage Aufspaltung der Einheitsgemeinde Mühledorf	5
1.1 Feststellungen	5
1.1.1 Vorgeschichte	5
1.1.1.1 Einheitsgemeinde Mühledorf	5
1.1.1.2 Einheitsgemeinde Mühledorf / Bürger	5
1.2 Erwägungen	5
1.2.1 Grundsatz	6
1.3 Auswirkungen	6
1.3.1 Organisatorische Voraussetzungen	6
1.3.2 Finanzielle Voraussetzungen	6
1.3.3 Gemeindebezeichnung	6
1.4 Schlussfolgerung	6
2. Ausgangslage Vereinigung der Einwohnergemeinde Buchegg	7
2.1 Feststellungen	7
2.1.1 Vorgeschichte	7
2.1.1.1 Einwohnergemeinde Aetigkofen	7
2.1.1.2 Einwohnergemeinde Aetingen	7
2.1.1.3 Einwohnergemeinde Bibern	7
2.1.1.4 Einwohnergemeinde Brugglen	7
2.1.1.5 Einwohnergemeinde Gossliwil	8
2.1.1.6 Einwohnergemeinde Hessigkofen	8
2.1.1.7 Einwohnergemeinde Küttigkofen	8
2.1.1.8 Einwohnergemeinde Mühledorf	8
2.1.1.9 Einwohnergemeinde Tscheppach	8
2.1.1.10 Einheitsgemeinde Kyburg-Buchegg	9
2.2 Erwägungen	9
2.2.1 Grundsatz	9
2.3 Auswirkungen	9
2.3.1 Vereinigung der Einwohnergemeinden Aetigkofen, Aetingen, Bibern, Brugglen, Gossliwil, Hessigkofen, Küttigkofen, Mühledorf und Tscheppach sowie der Einheitsgemeinde Kyburg-Buchegg	9
2.3.1.1 Organisatorische Voraussetzungen	9
2.3.1.2 Finanzielle Voraussetzungen	10
2.3.2 Gemeindebezeichnung	12
2.4 Schlussfolgerung	12
3. Verhältnis zur Planung	12
4. Rechtliches	12
5. Antrag	13
6. Beschlussesentwurf 1	15
7. Beschlussesentwurf 2	17

Anhang/Beilagen

Beschlussesentwurf 3
Synopse

Kurzfassung

Die Einheitsgemeinde Mühledorf hat in einer Abstimmung die Aufspaltung der Einheitsgemeinde Mühledorf in eine Bürgergemeinde und eine Einwohnergemeinde beschlossen. Die neugebildeten Gemeinden nennen sich "Bürgergemeinde Mühledorf" und "Einwohnergemeinde Mühledorf".

Die Einwohnergemeinden Aetigkofen, Aetingen, Bibern, Brügglern, Gossliwil, Hessigkofen, Küttingkofen, Mühledorf und Tscheppach sowie die Einheitsgemeinde Kyburg-Buchegg haben in gesonderten Abstimmungen den Zusammenschluss ihrer Gemeinden beschlossen. Die neugebildete Gemeinde nennt sich "Gemeinde Buchegg".

Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden ist entsprechend nachzutragen bzw. zu ändern.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Aufspaltung der Einheitsgemeinde Mühledorf in eine Bürgergemeinde und eine Einwohnergemeinde sowie die Vereinigung der Einwohnergemeinden Aetigkofen, Aetingen, Bibern, Brügglen, Gossliwil, Hessigkofen, Küttigkofen, Mühledorf und Tscheppach sowie der Einheitsgemeinde Kyburg-Buchegg zur Einheitsgemeinde Buchegg.

1. Ausgangslage Aufspaltung der Einheitsgemeinde Mühledorf

1.1 Feststellungen

1.1.1 Vorgeschichte

Im Zusammenhang mit dem angestrebten Zusammenschluss der Einwohner- und Einheitsgemeinden im unteren Bucheggberg äusserten die Ortsbürger der bestehenden Einheitsgemeinde Mühledorf den Wunsch, künftig wieder eine selbständige Bürgergemeinde zu bilden. Gestützt auf § 196 Abs. 1 GG kann nach einer Sperrfrist von 12 Jahren eine Einheitsgemeinde wieder in eine Einwohner- und Bürgergemeinde aufgeteilt werden, wenn dies die Einwohner- und die Bürgergemeinde in getrennten Urnenabstimmungen beschliessen. Die Einheitsgemeinde besteht seit dem 1. Januar 1996. Die gesetzliche Sperrfrist ist abgelaufen.

1.1.1.1 Einheitsgemeinde Mühledorf

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 25. November 2013 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einheitsgemeinde Mühledorf der Aufspaltung der Einheitsgemeinde Mühledorf in eine Bürgergemeinde und eine Einwohnergemeinde auf den 1. Januar 2014 mit 111 Ja gegen 54 Nein zu.

Die Gemeindepräsidentin (vgl. §120 Abs. 2 GpR) erwarnte das Abstimmungsergebnis. Gegen das Ergebnis ging keine Beschwerde ein. Der kommunale Volksbeschluss ist rechtskräftig.

1.1.1.2 Einheitsgemeinde Mühledorf / Bürger

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 25. November 2012 stimmten die stimmberechtigten Ortsbürger und Ortsbürgerinnen der Einheitsgemeinde Mühledorf der Aufspaltung der Einheitsgemeinde Mühledorf in eine Bürgergemeinde und eine Einwohnergemeinde auf den 1. Januar 2014 mit 42 Ja gegen 12 Nein zu.

Die Gemeindepräsidentin (vgl. §120 Abs. 2 GpR) erwarnte das Abstimmungsergebnis. Gegen das Ergebnis ging keine Beschwerde ein. Der kommunale Volksbeschluss ist rechtskräftig.

1.2 Erwägungen

Neben der Zustimmung der beteiligten Gemeinden bedarf es nach Art. 47 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1; KV) für die Bildung, Vereinigung oder Auflösung und die Änderung im Bestand und Gebiet der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden der Zustimmung durch den Kantonsrat.

1.2.1 Grundsatz

Grundsätzlich kann die Aufspaltung bereits kleiner Gemeinden nicht begrüsst werden. Solange das Gemeindegesetz diese Möglichkeit aber ausdrücklich vorsieht, ist der Wille der beteiligten Bevölkerung zu respektieren.

1.3 Auswirkungen

Voraussetzung für die kantonsrätliche Zustimmung ist, dass die Zukunft der neugebildeten Gemeinden in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist oder wird.

1.3.1 Organisatorische Voraussetzungen

Die personelle Besetzung der Ämter ist gesichert. Die erforderlichen Ämter werden anlässlich der Gesamterneuerungswahlen 2013 besetzt.

1.3.2 Finanzielle Voraussetzungen

Die künftige Bürgergemeinde wird über folgende Eröffnungsbilanz verfügen:

ERÖFFNUNGSPLANBILANZ BG MÜHLEDORF PER 1.1.2014			
	AKTIVEN		PASSIVEN
FINANZVERMÖGEN		FREMDKAPITAL	0
Flüssige Mittel	50'000.00		
Debitoren/Transitorische Aktiven	0.00		
Holzvorrat	4'800.00		
Bauland	44'100.00		
VERWALTUNGSVERMÖGEN		EIGENKAPITAL	
Allmendland/Bürgerland	1.00	Eigenkapital	147'652.00
Forsthaus/Werkhof/ Holzerhütte/ Jagdhaus	1.00		
Waldungen	1.00		
Beteiligungskapital (Fonds FB BB)	48'749.00		
Total	147'652.00		147'652.00

1.3.3 Gemeindebezeichnung

Die durch Aufspaltung ausgegliederte Bürgergemeinde wird den Namen "Bürgergemeinde Mühledorf" tragen.

1.4 Schlussfolgerung

Die Aufspaltung erweist sich als rechtlich korrekt durchgeführt und sowohl organisatorisch als auch finanziell als tragbar. Der Aufspaltung ist demgemäss zuzustimmen.

2. Ausgangslage Vereinigung der Einwohnergemeinde Buchegg

2.1 Feststellungen

2.1.1 Vorgeschichte

2.1.1.1 Einwohnergemeinde Aetigkofen

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 23. September 2012 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einwohnergemeinde Aetigkofen einer Vereinigung mit den Einwohnergemeinden Aetingen, Bibern, Brügglen, Gossliwil, Hessigkofen, Küttigkofen, Mühledorf und Tscheppach sowie der Einheitsgemeinde Kyburg-Buchegg auf den 1. Januar 2014 mit 69 Ja gegen 10 Nein zu.

Der Gemeindepräsident (vgl. §120 Abs. 2 GpR) erwarnte das Abstimmungsergebnis. Gegen das Ergebnis ging keine Beschwerde ein. Der kommunale Volksbeschluss ist rechtskräftig.

2.1.1.2 Einwohnergemeinde Aetingen

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 23. September 2012 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einwohnergemeinde Aetingen einer Vereinigung mit den Einwohnergemeinden Aetigkofen, Bibern, Brügglen, Gossliwil, Hessigkofen, Küttigkofen, Mühledorf und Tscheppach sowie der Einheitsgemeinde Kyburg-Buchegg auf den 1. Januar 2014 mit 98 Ja gegen 28 Nein zu.

Die Gemeindepräsidentin (vgl. §120 Abs. 2 GpR) erwarnte das Abstimmungsergebnis. Gegen das Ergebnis ging keine Beschwerde ein. Der kommunale Volksbeschluss ist rechtskräftig.

2.1.1.3 Einwohnergemeinde Bibern

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 23. September 2012 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einwohnergemeinde Bibern einer Vereinigung mit den Einwohnergemeinden Aetigkofen, Aetingen, Brügglen, Gossliwil, Hessigkofen, Küttigkofen, Mühledorf und Tscheppach sowie der Einheitsgemeinde Kyburg-Buchegg auf den 1. Januar 2014 mit 109 Ja gegen 24 Nein zu.

Die Gemeindepräsidentin (vgl. §120 Abs. 2 GpR) erwarnte das Abstimmungsergebnis. Gegen das Ergebnis ging keine Beschwerde ein. Der kommunale Volksbeschluss ist rechtskräftig.

2.1.1.4 Einwohnergemeinde Brügglen

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 23. September 2012 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einwohnergemeinde Brügglen einer Vereinigung mit den Einwohnergemeinden Aetigkofen, Aetingen, Bibern, Gossliwil, Hessigkofen, Küttigkofen, Mühledorf und Tscheppach sowie der Einheitsgemeinde Kyburg-Buchegg auf den 1. Januar 2014 mit 82 Ja gegen 22 Nein zu.

Der Gemeindepräsident (vgl. §120 Abs. 2 GpR) erwarnte das Abstimmungsergebnis. Gegen das Ergebnis ging keine Beschwerde ein. Der kommunale Volksbeschluss ist rechtskräftig.

2.1.1.5 Einwohnergemeinde Gossliwil

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 23. September 2012 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einwohnergemeinde Gossliwil einer Vereinigung mit den Einwohnergemeinden Aetigkofen, Aetingen, Bibern, Brugglen, Hessigkofen, Küttigkofen, Mühledorf und Tscheppach sowie der Einheitsgemeinde Kyburg-Buchegg auf den 1. Januar 2014 mit 86 Ja gegen 4 Nein zu.

Der Gemeindepräsident (vgl. §120 Abs. 2 GpR) erwarnte das Abstimmungsergebnis. Gegen das Ergebnis ging keine Beschwerde ein. Der kommunale Volksbeschluss ist rechtskräftig.

2.1.1.6 Einwohnergemeinde Hessigkofen

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 23. September 2012 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einwohnergemeinde Hessigkofen einer Vereinigung mit den Einwohnergemeinden Aetigkofen, Aetingen, Bibern, Brugglen, Gossliwil, Küttigkofen, Mühledorf und Tscheppach sowie der Einheitsgemeinde Kyburg-Buchegg auf den 1. Januar 2014 mit 101 Ja gegen 25 Nein zu.

Der Gemeindepräsident (vgl. §120 Abs. 2 GpR) erwarnte das Abstimmungsergebnis. Gegen das Ergebnis ging keine Beschwerde ein. Der kommunale Volksbeschluss ist rechtskräftig.

2.1.1.7 Einwohnergemeinde Küttigkofen

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 23. September 2012 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einwohnergemeinde Küttigkofen einer Vereinigung mit den Einwohnergemeinden Aetigkofen, Aetingen, Bibern, Brugglen, Gossliwil, Hessigkofen, Mühledorf und Tscheppach sowie der Einheitsgemeinde Kyburg-Buchegg auf den 1. Januar 2014 mit 80 Ja gegen 20 Nein zu.

Der Gemeindepräsident (vgl. §120 Abs. 2 GpR) erwarnte das Abstimmungsergebnis. Gegen das Ergebnis ging keine Beschwerde ein. Der kommunale Volksbeschluss ist rechtskräftig.

2.1.1.8 Einwohnergemeinde Mühledorf

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 23. September 2012 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einwohnergemeinde Mühledorf einer Vereinigung mit den Einwohnergemeinden Aetigkofen, Aetingen, Bibern, Brugglen, Gossliwil, Hessigkofen, Küttigkofen, und Tscheppach sowie der Einheitsgemeinde Kyburg-Buchegg auf den 1. Januar 2014 mit 128 Ja gegen 51 Nein zu.

Die Gemeindepräsidentin (vgl. §120 Abs. 2 GpR) erwarnte das Abstimmungsergebnis. Gegen das Ergebnis ging keine Beschwerde ein. Der kommunale Volksbeschluss ist rechtskräftig.

2.1.1.9 Einwohnergemeinde Tscheppach

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 23. September 2012 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einwohnergemeinde Tscheppach einer Vereinigung mit den Einwohnergemeinden Aetigkofen, Aetingen, Bibern, Brugglen, Gossliwil, Hessigkofen, Küttigkofen und Mühledorf sowie der Einheitsgemeinde Kyburg-Buchegg auf den 1. Januar 2014 mit 77 Ja gegen 16 Nein zu.

Der Gemeindepräsident (vgl. §120 Abs. 2 GpR) erwarnte das Abstimmungsergebnis. Gegen das Ergebnis ging keine Beschwerde ein. Der kommunale Volksbeschluss ist rechtskräftig.

2.1.1.10 Einheitsgemeinde Kyburg-Buchegg

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 23. September 2012 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einheitsgemeinde Kyburg-Buchegg einer Vereinigung mit den Einwohnergemeinden Aetigkofen, Aetingen, Bibern, Brügglen, Gosswil, Hessigkofen, Küttigkofen, Mühledorf und Tscheppach auf den 1. Januar 2014 mit 152 Ja gegen 23 Nein zu.

Die Gemeindepräsidentin (vgl. §120 Abs. 2 GpR) erwarnte das Abstimmungsergebnis. Gegen das Ergebnis ging keine Beschwerde ein. Der kommunale Volksbeschluss ist rechtskräftig.

2.2 Erwägungen

Neben der Zustimmung der beteiligten Gemeinden bedarf es nach Art. 47 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1; KV) für die Bildung, Vereinigung oder Auflösung und die Änderung im Bestand und Gebiet der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden der Zustimmung durch den Kantonsrat.

2.2.1 Grundsatz

Grundsätzlich ist die Vereinigung von Einwohnergemeinden zu grösseren Organisationseinheiten zu begrüßen.

Insbesondere ist der Zusammenschluss an die Hand zu nehmen, wenn die beteiligten Gemeinden noch über genügend organisatorischen und finanziellen Handlungsspielraum verfügen.

2.3 Auswirkungen

Voraussetzung für die kantonsrätliche Zustimmung ist, dass die Zukunft der neugebildeten Gemeinden in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist oder wird.

2.3.1 Vereinigung der Einwohnergemeinden Aetigkofen, Aetingen, Bibern, Brügglen, Gosswil, Hessigkofen, Küttigkofen, Mühledorf und Tscheppach sowie der Einheitsgemeinde Kyburg-Buchegg

2.3.1.1 Organisatorische Voraussetzungen

Die personelle Besetzung der Ämter ist gesichert. Die erforderlichen Ämter werden anlässlich der Gesamterneuerungswahlen 2013 besetzt. Sie wird mit dem Zusammenschluss geradezu erleichtert, da selbstredend auch Behörden und Beamten zusammengelegt werden.

2.3.1.2 Finanzielle Voraussetzungen

Die wichtigsten Kennzahlen bezüglich der finanziellen Lage und Grössenordnung der Gemeinden per 31. Dezember 2011¹ lauten wie folgt:

Einwohnergemeinde Aetigkofen:

Steuerfuss	110 % (2012) / 110 % (2013)
Kapital Spezialfinanzierungen	Fr. 440'145
Eigenkapital (Minus = Bilanzfehlbetrag)	Fr. 832'928
Nettovermögen	Fr. 919'870
Einwohner	177
Nettovermögen pro Kopf	Fr. 5'197
Bilanzsumme	Fr. 1'557'715

Einwohnergemeinde Aetingen:

Steuerfuss	105 % (2012) / 105 % (2013)
Kapital Spezialfinanzierungen	Fr. 928'263
Eigenkapital (Minus = Bilanzfehlbetrag)	Fr. 351'465
Nettovermögen	Fr. 426'570
Einwohner	307
Nettovermögen pro Kopf	Fr. 1'389
Bilanzsumme	Fr. 1'511'173

Einwohnergemeinde Bibern:

Steuerfuss	130 % (2012) / 120 % (2013)
Kapital Spezialfinanzierungen	Fr. 639'844
Eigenkapital (Minus = Bilanzfehlbetrag)	Fr. 290'630
Nettovermögen	Fr. 150'399
Einwohner	212
Nettovermögen pro Kopf	Fr. 709
Bilanzsumme	Fr. 1'660'837

Einwohnergemeinde Brugglen:

Steuerfuss	105 % (2012) / 105 % (2013)
Kapital Spezialfinanzierungen	Fr. 231'480
Eigenkapital (Minus = Bilanzfehlbetrag)	Fr. 950'785
Nettovermögen	Fr. 711'753
Einwohner	206
Nettovermögen pro Kopf	Fr. 3'455
Bilanzsumme	Fr. 1'380'233

¹ Aktuell verfügbare Jahresrechnungen der Einwohnergemeinden

Einwohnergemeinde Gossliwil:

Steuerfuss	130 % (2012) / 130 % (2013)
Kapital Spezialfinanzierungen	Fr. 435'502
Eigenkapital (Minus = Bilanzfehlbetrag)	Fr. 515'031
Nettovermögen	Fr. 181'042
Einwohner	195
Nettovermögen pro Kopf	Fr. 928
Bilanzsumme	Fr. 1'716'758

Einwohnergemeinde Hessigkofen:

Steuerfuss	105 % (2012) / 105 % (2013)
Kapital Spezialfinanzierungen	Fr. 589'993
Eigenkapital (Minus = Bilanzfehlbetrag)	Fr. 483'041
Nettovermögen	Fr. 473'961
Einwohner	254
Nettovermögen pro Kopf	Fr. 1'866
Bilanzsumme	Fr. 1'316'281

Einwohnergemeinde Küttigkofen:

Steuerfuss	120 % (2012) / 120 % (2013)
Kapital Spezialfinanzierungen	Fr. 677'227
Eigenkapital (Minus = Bilanzfehlbetrag)	Fr. 398'162
Nettovermögen	Fr. 258'377
Einwohner	262
Nettovermögen pro Kopf	Fr. 986
Bilanzsumme	Fr. 1'258'654

Einwohnergemeinde Mühledorf:

Steuerfuss	130 % (2012) / 150 % (2013)
Kapital Spezialfinanzierungen	Fr. 603'518
Eigenkapital (Minus = Bilanzfehlbetrag)	Fr. 300'232
Nettoschuld	Fr. 589'534
Einwohner	340
Nettoschuld pro Kopf	Fr. 1'734
Bilanzsumme	Fr. 1'996'272

Einwohnergemeinde Tscheppach:

Steuerfuss	125 % (2012) / 135 % (2013)
Kapital Spezialfinanzierungen	Fr. 582'046
Eigenkapital (Minus = Bilanzfehlbetrag)	Fr. 27'082
Nettoschuld	Fr. 196'222
Einwohner	190
Nettoschuld pro Kopf	Fr. 1'033
Bilanzsumme	Fr. 2'663'893

Einheitsgemeinde Kyburg-Buchegg:

Steuerfuss	130 % (2012) / 120 % (2013)
Kapital Spezialfinanzierungen	Fr. 961'592
Eigenkapital (Minus = Bilanzfehlbetrag)	Fr. 1'211'535
Nettovermögen	Fr. 702'218
Einwohner	349
Nettovermögen pro Kopf	Fr. 2'012
Bilanzsumme	Fr. 2'506'120

Die Buchführung und die Jahresrechnung der zehn Gemeinden entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

2.3.2 Gemeindebezeichnung

Die vereinigten Einwohnergemeinden Aetigkofen, Aetingen, Bibern, Brügglen, Gosswil, Hessigkofen, Küttigkofen, Mühledorf und Tscheppach sowie die Einheitsgemeinde Kyburg-Buchegg werden künftig die Bezeichnung "Einheitsgemeinde Buchegg" tragen.

2.4 Schlussfolgerung

Eine Vereinigung der Gemeinden erweist sich als sinnvoll und zweckmässig.

3. Verhältnis zur Planung

Die Vorhaben sind im IAFP 2013-2016 nicht aufgeführt. Hingegen entspricht die vorliegende Fusion dem regierungsrätlichen Legislaturziel-Nr. C.1.7.2.

4. Rechtliches

Erlasse und Änderungen von Gesetzen, die der Kantonsrat mit weniger als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschliesst, unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV). Werden Gesetze von zwei Drittel oder mehr anwesenden Mitgliedern beschlossen, unterliegt sie dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlagen einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

6. Beschlussesentwurf 1

Aufspaltung der Einheitsgemeinde Mühledorf in eine Bürgergemeinde und eine Einwohnergemeinde

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. April 2013 (RRB Nr. 2013/646), beschliesst:

I.

Der Aufspaltung der Einheitsgemeinde Mühledorf in eine Bürgergemeinde und eine Einwohnergemeinde wird zugestimmt.

II.

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

¹⁾ BGS 111.1.

7. Beschlussesentwurf 2

Vereinigung der Einwohnergemeinden Aetigkofen, Aetingen, Bibern, Brügglen, Gosslwil, Hessigkofen, Küttigkofen, Mühledorf und Tscheppach sowie der Einheitsgemeinde Kyburg-Buchegg

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. April 2013 (RRB Nr. 2013/646), beschliesst:

I.

Der Vereinigung der Einwohnergemeinden Aetigkofen, Aetingen, Bibern, Brügglen, Gosslwil, Hessigkofen, Küttigkofen, Mühledorf und Tscheppach sowie der Einheitsgemeinde Kyburg-Buchegg wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung "Einheitsgemeinde Buchegg".

II.

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

¹⁾ BGS 111.1.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (4; GRO, STE, SCH, SCN)

Zivilstand und Bürgerrecht (2; NAE, SCH)

Departemente (5; zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)

Gerichtsverwaltung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Oberamt Solothurn-Lebern

Amt für Finanzen

Gerichtsverwaltung

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Aetigkofen, 4583 Aetigkofen

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Aetingen, 4587 Aetingen

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Bibern, 4578 Bibern

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Brugglen, 4582 Brugglen

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Gossliwil, 4579 Gossliwil

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Hessigkofen, 4577 Hessigkofen

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Küttigkofen, 4581 Küttigkofen

Gemeindepräsidium der Gemeinde Kyburg-Buchegg, 4586 Kyburg-Buchegg

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Mühledorf, 4583 Mühledorf

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Tscheppach, 4576 Tscheppach

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei (3, STU, ROL, STE)

Amtsblatt (Referendum)

Parlamentsdienste